



# Amtliche Mitteilungen

## der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt  
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

NR. 51

MITTWOCH, 16.12.2020

### INHALT

#### Rechtsreferat

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes

#### Rechtsamt

Änderungssatzung Jugendamt

#### Ing. Kommunalbetriebe AöR

– Öffentliche Ausschreibungen  
– Änderung der Hausmüllabfuhr

#### Gartenamt

Öffentliche Ausschreibung

#### Bauordnungsamt

Vorbescheid

#### ZV Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt

Haushaltssatzung

#### Tiefbauamt

Benennung von Straßen

### Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Ingolstadt

Vom 02. Dezember 2020

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743), durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 746) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (S. 747) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende

#### Satzung:

#### § 1 Änderung

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Ingolstadt vom 08. Mai 2008 (AM Nr. 21 vom 21.05.2008), zuletzt geändert am 03. Januar 2017 (AM Nr. 3 vom 18.01.2017) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „Das Amt für Jugend und Familie“ die Worte „und das Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung“ eingefügt; das Wort „unterstützt“ wird durch das Wort „unterstützen“ ersetzt.
- In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „bei dem/der Leiter/in des Amtes für Jugend und Familie“ die Worte „oder des Amtes für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung“ eingefügt.
- In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „durch den/die Leiter/in des Amtes für Jugend und Familie“ die Worte „oder des Amtes für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung“ eingefügt.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, 02. Dezember 2020

STADT INGOLSTADT

Dr. Christian Scharpf

Oberbürgermeister

### Änderung der Hausmüllabfuhr vom 19.12.2020 bis 05.01.2021

Wegen Heilig Abend am 24.12. und dem Weihnachtsfeiertag am 25.12. sowie Silvester und Neujahr verschieben sich die Leerungstage vor den Feiertagen nach vorne und anschließend nach hinten.

Alle Termine sind in der INKB Abfall Planer - App mit Erinnerungsfunktion sowie im Abfallkalender unter [www.in-kb.de/abfallkalender](http://www.in-kb.de/abfallkalender) zu finden.

Für Abholgebiete in Stadtteilen ohne Vorholservice müssen die Mülltonnen am Leerungstag ab 7 Uhr bereitgestellt sein. In Gebieten mit Bereitstellungsservice müssten sie bereits ab 6.30 Uhr frei zugänglich sein.

Im Stadtgebiet mit Bereitstellungsservice	tatsächlicher Entleerungstag	Datum
die Behälterleerung (KW 52.) vom 21.12. bis 25.12. findet wie folgt statt:		
reguläre Montagsleerung (21.12.)	ist vorverlegt auf	Samstag 19.12.2020
reguläre Dienstagsleerung (22.12.)	ist vorverlegt auf	Montag 21.12.2020
reguläre Mittwochsleerung (23.12.)	ist vorverlegt auf	Dienstag 22.12.2020
reguläre Donnerstagsleerung (24.12.)	ist vorverlegt auf	Mittwoch 23.12.2020
reguläre Freitagseerung (25.12.)	findet später statt	Montag 28.12.2020
die Behälterleerung (KW 53.) vom 28.12. bis 01.01. findet wie folgt statt:		
reguläre Montagsleerung (28.12.)	findet später statt am	Dienstag 29.12.2020
reguläre Dienstagsleerung (29.12.)	findet später statt am	Mittwoch 30.12.2020
reguläre Mittwochsleerung (30.12.)	findet später statt am	Samstag 02.01.2021
reguläre Donnerstagsleerung (31.12.)	findet später statt am	Montag 04.01.2021
reguläre Freitagseerung (01.01.)	findet später statt am	Dienstag 05.01.2021

#### Ergänzend zu Ziffer 1, 2 und 3:

Aufgrund der Attraktivität durch den Einzelhandel sowie vor Schulen und Bildungseinrichtungen ist es in einer Vielzahl von Fällen unvermeidbar, dass im von der Allgemeinverfügung umfassten Bereich der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird. Zahlreiche Engstellen und eine unübersichtliche Gesamtlage versetzen die Besucherinnen und Besucher der Bereiche auch nicht hinreichend sicher in die Lage eigenverantwortlich im Interesse des Eigen- sowie Infektionsschutzes zu reagieren. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Erfahrungen der vergangenen Wochen zeigen auf, dass eine feingliedrigere Unterteilung zu einer Verlagerung der Personenströme führt. Aus diesem Grunde sind nunmehr auch die Seitengassen sowie Verbindungswege von der Maskenpflicht umfasst. Auf diesem Wege wird die Infektionsgefahr auf das erforderliche Mindestmaß reduziert und dem Erfordernis der Klarheit und Bestimmtheit Rechnung getragen.

Gemäß § 28 der 10. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Hinblick auf die 10. BayIfSMV weitergehende und ergänzende Anordnungen treffen.

Auffällig am derzeitigen Ingolstädter Infektionsgeschehen ist der Umstand, dass ein abgrenzbarer einzelner bzw. lokaler Infektionsherd nicht feststellbar ist. Die Maskenpflicht im Hinblick auf die situationsbedingte Erforderlichkeit bei Unterschreiten des Mindestabstands, trägt dem Umstand Rechnung, dass Menschen auch außerhalb der von der generellen Maskenpflicht umfassten Bereiche, dichter und/oder länger zusammenkommen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) soll dazu beitragen, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus in Situationen einzudämmen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann. Mehr Maske erlaubt mehr Normalität. Vor dem Hintergrund des gesamtgesellschaftlichen Willens, das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben soweit als möglich aufrechtzuerhalten, ermöglicht die Maskenpflicht in Kombination mit allgemeinen Hygieneregeln sowie Abstandsgebots, auf weitreichendere Beschränkungen zu verzichten. Im Vergleich zu der bei bestimmten stark frequentierten Gebieten erforderlichen und angemessenen generellen Maskenpflicht, erscheint es jedoch als die weniger belastende, jedoch gleich wirksame Maßnahme.

Die in Ziffer 2 benannten Örtlichkeiten sind nach Erfahrung der Stadt Ingolstadt und aufgrund der Erkenntnisse der Ingolstädter Sicherheitsbehörden als sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel zu definieren, an denen sich insbesondere im Zeitraum der Corona-Pandemie immer wieder Menschenansammlungen außerhalb der infektionsschutzrechtlichen Zulässigkeit zum gemeinsamen Alkoholkonsum gebildet haben. Sobald die Witterungsverhältnisse erlauben halten sich in den benannten Gebieten immer wieder alkoholisierte bzw. Alkohol konsumierende Gruppen auf. Die Sicherheitskräfte machten überwiegend die Erfahrung, dass die Personen innerhalb der Gruppen bzw. die Gruppen zueinander die Mindestabstände nicht einhielten. Mund- und Nasen-Bedeckungen wurden nicht getragen. Die benannten Bereiche sind bekannte und beliebte Treffpunkte für Ansammlungen zum gemeinsamen Alkoholkonsum und zum Feiern. Das Alkoholkonsumverbot ist gerade auch im Hinblick auf den vorweihnachtlichen gemeinsamen Glühweinkonsum und etwaiges Ausweichverhalten aufgrund des Alkoholverbots in den Innenstädten festzusetzen.

Die getroffenen Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

#### Ergänzend zu Ziffer 4:

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet ([www.ingolstadt.de/corona](http://www.ingolstadt.de/corona) sowie [www.ingolstadt.de/amtliche](http://www.ingolstadt.de/amtliche)) bekannt gegeben. Die Geltungsdauer wurde gewählt, um auch im Falle des Eintretens niedriger Infektionszahlen verlässlich deren Verfestigung erreichen zu können.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:  
**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – [www.egvp.de](http://www.egvp.de) – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt  
Ingolstadt, 09.12.2020

gez. Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung

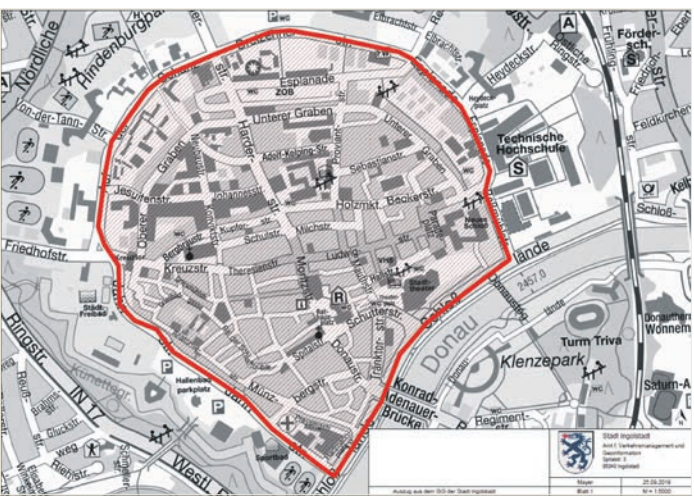
### Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) – Maskenpflicht sowie Alkoholkonsumverbot und Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf der Grundlage des § 24 der 10. BayIfSMV, § 28 Abs. 1 S. 1 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Die stark frequentierten öffentlichen Plätze werden sowohl hinsichtlich der Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (**Maskenpflicht**; § 24 Abs. 1 Nr.1 der 10. BayIfSMV) als auch hinsichtlich des **Alkoholkonsumverbots** (§ 24 Abs.3 der 10. BayIfSMV) für die Stadt Ingolstadt wie folgt festgelegt (**siehe hierzu beiliegenden Plan, Anlage 1**):

- Gebiet der Altstadt (vgl. insoweit die beigelegte Anlage mit entsprechender farblicher Kennzeichnung).



- Diese Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden. Fahrradfahrende sind – in Bereichen in denen Fahrradfahren zulässig ist – von der Maskenpflicht befreit. Die in § 2 der 10. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt.

2. Vom Alkoholverbot nach § 24 Abs.3 der 10. BayIfSMV sind ergänzend folgende zusätzliche Bereiche umfasst:

- Volksfestplatz
- Hallenbad Parkplatz
- Hindenburgpark
- Glacis
- Klenzepark
- Baggersee Gelände; dieses umfasst insbesondere den Bereich innerhalb der nachstehenden Begrenzungen im Sinne eines Rundweges: Start - Parkplatz Bar am See, Rundweg um den Baggersee, Oberschüttweg, Stauseestraße, Donau, Fuchsschüttweg, Endpunkt - Parkplatz Bar am See
- Spielpark Fort Peyerl

3. Ergänzend zu § 1 Satz 3 der 10. BayIfSMV wird Maskenpflicht angeordnet, in denjenigen Bereichen, in denen Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen.

- **Infolgedessen gilt überall dort, wo ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, Maskenpflicht.**

- Die in § 2 der 10. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt. Fahrradfahrende sind – in Bereichen in denen Fahrradfahren zulässig ist – von der Maskenpflicht befreit.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am 10. Dezember 2020, 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 05. Januar 2020, 24.00 Uhr außer Kraft.

5. Die Allgemeinverfügung vom 30. November 2020 in Bezug auf die 9. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird zum 9. Dezember 2020, 24.00 Uhr widerrufen.

#### Begründung:

Vor dem Hintergrund der erhöhten Infektionslage und zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens hat der Freistaat Bayern mit der 8. sowie 9. BayIfSMV deutschlandweit abgestimmte und überall einheitlich durchzuführende Maßnahmen erlassen. Ziel der Maßnahmen war es, die von den zuständigen Gesundheitsbehörden ermittelte exponentielle Steigerung der Infektionszahlen so zu verringern, dass die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems aufrecht erhalten bleibt. Die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein überragend wichtiges Gemeingut und dient dem von staatlicher Seite im Rahmen des Möglichen sicherzustellenden Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung.

Die von der Staatsregierung für Bayern insofern ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben noch nicht zu einem spürbaren landesweiten Rückgang der Infektionszahlen geführt. Vielmehr kommt es weiter zu starken, diffusen Infektionsgeschehen mit zahlreichen regionalen Hotspots. Die Belastung des Gesundheitssystems spiegelt sich in der steigenden Zahl der hospitalisierten COVID-19 Patienten wider. Das Ziel einer erfolgreichen Pandemieeindämmung ist es zunächst, eine Inzidenz von 50 zu erreichen. Erst ab diesem Inzidenzwert ist eine sichere Nachkontrolle von Infektionswegen möglich und erst dann kann an Lockerungen für das öffentliche Leben gedacht werden. Das Infektionsgeschehen bewegt sich aktuell jedoch eher seitlich und weist keine klare Trendlinie nach unten auf. Die Zahl der täglichen Corona-Todesfälle in Bayern hat ein erschreckendes Ausmaß angenommen, wobei vor allem die ältere Bevölkerung betroffen ist. Insofern zeigte sich, dass die bislang geltenden Maßnahmen nicht ausreichen, um das Pandemiegeschehen in Bayern nachhaltig zu begrenzen.

Wichtigste Maßnahme in der kommenden Zeit bleibt es, Abstand zu halten und Kontakte zu verringern. Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Der Aufenthalt im öffentlichen wie im privaten Raum ist begrenzt auf die Angehörigen des eigenen Hausstands und eines weiteren Hausstands, jedoch in jedem Fall auf maximal fünf Personen. Dazugehörende Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen. Darüber hinaus gehende Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie privaten Einrichtungen sind angesichts der Lage in unserem Land inakzeptabel. Dort wo dies nicht oder nur eingeschränkt einzuhalten ist, trägt die Maskenpflicht dazu bei, dass gesellschaftliche Leben soweit als möglich aufrechtzuerhalten.

Ortsteile ohne Bereitstellungsservice			tatsächlicher Entleerungstag	Datum	betroffene Behälter
Zuchering	statt Mo (21.12.)	ist Leerung vorher am	Samstag	19.12.2020	Restmüll
	statt Mo (28.12.)	ist Leerung nachher am	Dienstag	29.12.2020	Biomüll und Papier
Mailing, Feldkirchen	statt Mo (21.12.)	ist Leerung vorher am	Samstag	19.12.2020	Biomüll
	statt Mo (28.12.)	ist Leerung nachher am	Dienstag	29.12.2020	Restmüll
Winden, Ober- und Unterbrunnenreuth, Spitalhof	statt Di (22.12.)	ist Leerung vorher am	Montag	21.12.2020	Restmüll
	statt Di (29.12.)	ist Leerung nachher am	Mittwoch	30.12.2020	Biomüll und Papier
Irgertsheim, Pettenhofen, Mühlhausen, Dünzlau, Gerolfing (nördl. Wilhelm-Busch-Str.)	statt Di (22.12.)	ist Leerung vorher am	Montag	21.12.2020	Biomüll und Papier
	statt Di (29.12.)	ist Leerung nachher am	Mittwoch	30.12.2020	Restmüll
Gerolfing (südl. Wilhelm-Busch-Str.)	statt Mi (30.12.)	ist Leerung vorher am	Dienstag	22.12.2020	Biomüll und Papier
	statt Mi (30.12.)	ist Leerung nachher am	Samstag	02.01.2021	Restmüll
Etting	statt Mi (23.12.)	ist Leerung vorher am	Dienstag	22.12.2020	Restmüll
	statt Mi (30.12.)	ist Leerung nachher am	Samstag	02.01.2021	Biomüll
Hagau	statt Do (24.12.)	ist Leerung vorher am	Mittwoch	23.12.2020	Restmüll
	statt Do (31.12.)	ist Leerung nachher am	Montag	04.01.2021	Biomüll und Papier
Oberhaunstadt, Müllerbadsiedlung	statt Do (24.12.)	ist Leerung vorher am	Mittwoch	23.12.2020	Restmüll
	statt Do (31.12.)	ist Leerung nachher am	Montag	04.01.2021	Biomüll
Unterhaunstadt	statt Fr (25.12.)	ist Leerung nachher am	Montag	28.12.2020	Restmüll
	statt Fr (01.01.)	ist Leerung nachher am	Dienstag	05.01.2021	Biomüll
Seehof	statt Fr (25.12.)	ist Leerung nachher am	Montag	28.12.2020	Biomüll
	statt Fr (01.01.)	ist Leerung nachher am	Dienstag	05.01.2021	Restmüll

**Öffentliche Ausschreibung**

Die Stadt Ingolstadt, **Gartenamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/A in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

**Jugendfreizeitstätte Pius - Betonarbeiten für den Skaterpool,**

Nr. 767-0392-2020-B-IN

Einreichungstermin: **14.01.2021 um 11:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**  
 Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de). Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

**Öffentliche Ausschreibungen**

Die **Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR**, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-35 01, [vergabe@in-kb.de](mailto:vergabe@in-kb.de), schreiben folgende Leistungen zum **Neubau Trinkwasserlabor** nach VOB/A aus:

- WLB-TWL-V14-2021 **Wärmedämmverbundsystem** (26.01., 10:00 Uhr)
- WLB-TWL-V15-2021 **Fassadenbau** (26.01.2021, 10:15 Uhr)
- WLB-TWL-V16-2021 **Dachabdichtungsarbeiten** (26.01.2021, 10:30 Uhr)

Einreichungstermine und Zeiten siehe oben, Ausführungsort: **Ingolstadt**  
 Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

Die **Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR**, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-35 01, [vergabe@in-kb.de](mailto:vergabe@in-kb.de), schreiben folgende Leistung nach VOB/A aus:

**1. Kanalsanierung 2021**, Nr. WPB-KS-V01-2021  
 Einreichungstermin: **26.01.2021 um 10:45 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**  
 Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

**2. Kanalsanierung Erletstraße und Erchanstraße**, Nr. WPB-507446-V01-2021  
 Einreichungstermin: **26.01.2021 um 11:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**  
 Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

**Vorbescheid der Stadt Ingolstadt vom 03.12.2020 (Az.:02486-20-113)**

**Vorhaben/Betreff: Voranfrage: Neubau einer Wohnanlage mit ca. 100 WE für Studierende und Auszubildende, einem Nahversorgungsmarkt/Bistro und einer Tiefgarage**

Grundstück: Ingolstadt, Regensburger Straße 47, Heysestraße 5, 7  
 Gemarkung: Ingolstadt  
 Flur-Nr.: 4022/10 4022/5 4022/6 4022/7 4022/8

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Voranfrage einen positiven Bescheid (mit Datum vom 03.12.2020). Geplant ist der Neubau einer Wohnanlage mit ca. 100 WE für Studierende und Auszubildende, einem Nahversorgungsmarkt/Bistro und einer Tiefgarage.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt **alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. geplanten Baumaßnahme** darauf hin, dass die genehmigten Unterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung sind Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

**Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:  
**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach - [www.egvp.de](http://www.egvp.de) - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. V. m. den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung - GO - erlässt der Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt“ folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

**Verwaltungshaushalt**  
 in den Einnahmen und Ausgaben mit **785.100 Euro**  
 und im

**Vermögenshaushalt**  
 in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.900 Euro**  
 ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021

im Verwaltungshaushalt auf **785.100 Euro**  
 und im Vermögenshaushalt auf **0 Euro**  
 (Umlagesoll) festgelegt.

Die Festsetzung erfolgt nach dem Verhältnis der Stimmrechte in der Verbandsversammlung (Stimmrechte 1:1:1).

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage:	
Stadt Ingolstadt	196.275 Euro
Landkreis Eichstätt	196.275 Euro
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	196.275 Euro
Landkreis Pfaffenhofen	196.275 Euro

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **120.000 Euro** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ingolstadt, 18.11.2020  
 Dr. Christian Scharpf  
 Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt, Zimmer 2.07, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

**Benennung von fünf Straßen**

Mit Beschluss des Kultur- und Schulausschusses vom 14.10.2020 wurden fünf neue Erschließungsstraßen im Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 509 „Etting - Steinbuckl“ benannt.

- Planstraße A: Am Steinbuckl (Flurname)
- Planstraße B: Gottfried-Siebler-Straße
- Planstraße C: Maria-Reichart-Straße
- Planstraße D: Konrad-Strobl-Straße
- Planstraße E: Dora-Brummet-Straße

Der Vorgang kann bei der Stadt Ingolstadt im Tiefbauamt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.

